

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUM ABRISSVORHABEN

„HOPFENGÄRTEN“ IN PETTSTADT,

LKR. BAMBERG

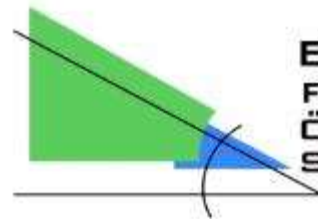
im Auftrag von:

Gemeinde Pettstadt, Kirchplatz 10, 96175 Pettstadt

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



25.5.2016

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien GdB

Oberkonnersreuther Str. 6a

D-95448 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 50 70 37 31

Fax : 09 21 / 50 70 37 33

Internet: www.bfoes.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL B	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
1.5 ERHEBUNGSMETHODEN.....	3
1.6 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	3
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	4
2.1 WIRKFAKTOREN	4
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	4
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	4
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	4
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	4
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	5
2.3.1 Flächenbeanspruchung	5
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	5
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	5
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	5
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	5
2.4.3 Optische Störungen	5
2.4.4 Kollisions- und Tötungsrisiko	5
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	5
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	5
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	5
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	6
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.1.2.2 Weitere Artengruppen	8
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	9
5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE	

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	10
6 GUTACHTERLICHES FAZIT	10
7 QUELLENVERZEICHNIS	11
8 ANHANG	12
8.1 ANHANG 3: FOTODOKUMENTATION	12

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Ergebnisse Gebäude-Überprüfung	7
Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten auf der Planungsfläche..	8

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets	2

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Hopfengärten“ in der Gemeinde Pettstadt, Lkr. Bamberg, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, um zu überprüfen ob durch das geplante Abrissvorhaben mehrerer Gebäude artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die saP wurde am 23.3.2016 von der Gemeinde Pettstadt beauftragt. Die Begehung der Gebäude fand am 23.5.2016 statt, um sicher zu stellen, dass die Erhebung in die Wochenstubezeit von Fledermäusen fällt.

Die Erhebungen und Abstimmungsgespräche wurden vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, von Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht durchgeführt. Die Geländebegehung diente der Ermittlung von Gebäude-bewohnenden Fledermäusen und Vogelarten bzw. Spuren dieser Arten (Kot, Nester etc.).

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten in der Gemeinde Pettstadt an der Fabrikstraße.

Die Notwendigkeit einer "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, Stand Januar 2015, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501> „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 01/2015.

Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Ortseinsicht am 23.5.2016.

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Erhebungen zur Abschätzung des Habitatpotenzials für Vogelarten und Fledermäuse und weitere saP-relevante Arten. Das Planungsgebiet wurde gezielt auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft und Dachstühle, Keller und Außenfassaden sowie die Obstbäume in den Gärten kontrolliert.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst drei Bereiche nördlich der Fabrikstraße, siehe folgender Luftbildauszug:



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Untersucht wurden die Anwesen Fabrikstraße 16, 18, 22 und 24.

Der Zustand am 23.5. 2016 ist in der Fotodokumentation im Anhang dokumentiert.

1.5 Erhebungsmethoden

Die Eigentümer waren von der Gemeindeverwaltung informiert worden und ermöglichten dankenswerterweise den Zugang zu Kellern und Dachböden. Die Gemeindeverwaltung stellte dankenswerterweise eine Alu-Leiter zur Verfügung.

1.6 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Gefährdete Arten:

Hinweise aus der Nachbarschaft bezogen sich auf Fledermäuse.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu Abriss und Neu-Bebauung der Fläche, d. h. hier findet eine Flächenumwandlung bestehender alter Gebäude (Scheunen, Keller) in neue Gebäude statt. Dadurch könnten Quartiere von Gebäude-bewohnenden Fledermäusen und Vogelarten verloren gehen.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, aufgrund seiner Kleinflächigkeit und seiner Lage mitten im Ort. Alle benachbarten Grundstücke sind bebaut (Parkplätze bzw. Häuser mit Gärten). Aufgrund dieser Lage sind erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden und angrenzenden Nutzungen hat die B-Plan-Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da im Umfeld bereits großräumig bebaute Flächen, Wohnbebauung und Verkehrswege vorhanden sind. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen:

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand, wobei der jetzige Zustand wesentlich durch die vorhandene Siedlungs- und Straßen-Nutzung im Umfeld geprägt ist. Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des direkten und des mittelbaren Umfeldes (Straßen, Wege, Wohnbebauung) bereits vorbelastet.

Erschütterungen:

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes bereits vorbelastet.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Der Abriss der bestehenden Gebäude kann einerseits zum Verlust von potenziellen Quartieren führen, andererseits können bei den neu gebauten Häusern auch neue Quartiere für Vögel oder Fledermäuse installiert werden.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr durch Bewohner, Transporte, Lieferanten) wird es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. saP-relevante Arten, die dadurch erheblich gestört werden könnten, konnten jedoch nicht ermittelt werden.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende Arten nicht ermittelt werden konnten.

2.4.4 Kollisions- und Tötungsrisiko

Das Planungsgebiet ist über die bestehende Fabrikstraße bereits erschlossen. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für v. a. Kleinvögel und Fledermäuse erheblich steigen wird.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Keine Vorkehrungen notwendig, da keine Nachweise.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Keine CEF-Maßnahmen notwendig, da keine Nachweise.
--

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadungsverbot ist erfüllt: ... ja [X] nein

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Kleingewässer sind auf der Bebauungsplanfläche nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten, ebenso nicht für Libellen oder Muscheln). Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* sowie der Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind. Nachtkerzen als Futterpflanzen des

Nachkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden, die Gärten hinter den Häusern wurden überprüft. Daher wird davon ausgegangen, dass kein Habitatpotenzial für diese Art besteht.

Für saP-relevante xylobionte Käfer (wie z. B. dem Eremit *Osmoderma eremita*) besteht kein Habitatpotenzial: die überprüften Obstbäume nördlich der Scheunen in den Hausgärten wiesen nicht die notwendigen Strukturen (z.B. Mulm) auf.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten (über Fledermäuse hinaus) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht und der Begehung des Geländes ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Hinweise ermittelt wurden (z.B. Kot- und Fraß-Spuren) und die notwendigen Voraussetzungen (z.B. Futterpflanzen, Gewässer, alte Bäume) nicht gegeben sind.

4.1.2.1 Säugetiere

saP-relevante Säugetiere wie Gebäude-bewohnende Fledermausarten konnten nicht ermittelt werden: es ergaben sich keinerlei direkte Nachweise oder indirekte Hinweise (Kot).

Tabelle 1: Ergebnisse Gebäude-Überprüfung

Gebäude	Foto	Potential	Öffnungen im Dach / First	Öffnungen in Seitenwand	Bemerkungen
14A (Keller)	35,36	keines			Sandsteinkeller, 160 cm hoch Trocken, ungeeignet als Winterquartier Wg. Kleinflächigkeit vermutlich nicht frostfrei
14A (1. Stock)	30 – 34	keines		6	Öffnungen teilweise vergittert, totaler Luftdurchzug
16A (Keller)	23	keines			
16A (1. Stock)	24 – 27, 38	keines	5		
16B	28,29	keines			nach Osten hin offen (Holzlatten)
18A	1 – 5	keines	2	2	
18B		keines			
22A	18 – 21	keines			Nestbauversuche durch Mehlschwalbe; nicht aktuell sondern aus früheren Jahren; Keine Nester vorhanden
22B	7,8	keines			Vorderwand schließt nicht mit Dach, Wärme entweicht
24A	17	keines			
24C	9,22	keines			3 verlassene Vogelnester
24D (Keller)	10	keines			Sandsteinkeller, sandiger Fußboden Trocken, ungeeignet als Winterquartier Wg. Kleinflächigkeit vermutlich nicht frostfrei
24D (Stall)		keines			Stroh auf Boden, Holzdecke
24E (Scheune)	11 – 16	keines	4	5	am Boden taghell, Efeu wächst in das Dach, Giebel mit 20 % Lücken: zugig, kein Wärmestau im Dachfirst

4.1.2.2 Weitere Artengruppen

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten auf der Planungsfläche

Artengruppe	Ortstermin	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen und Rindenrissen waren auf der Planungsfläche (Gärten nördlich der Scheunen) nicht zu ermitteln. Die Dachstühle und Keller wiesen keine Fledermäuse und keine Spuren von Fledermäusen auf. Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen. Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (Feldhamster, Biber, Luchs, Wildkatze, Haselmaus)	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine geeignete Habitate (inkl. Eiablageplätze)	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine Nachweise trotz gezielter Suche nach Spuren (Fraßgänge, Bohrlöcher, etc.) an den Obstbäumen hinter den Scheunen. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz) kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (z. B. Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Tagfalter nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche ist aufgrund des Fehlens der jeweiligen Raupen-Futterpflanzen nicht möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

saP-relevante Gebäude-bewohnende Vogelarten konnten nicht ermittelt werden: es ergaben sich keinerlei direkte Nachweise oder indirekte Hinweise (Kot).

Nestern von Amsel kommen auf Terrassen-Balken vor (die Art wurde beobachtet). Die Amsel ist nicht saP-relevant, gemäß den Vorgaben des bayer. StMI zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten sind nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Es besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

6 Gutachterliches Fazit

Das Abrissvorhaben „Hopfengärten“ in Pettstadt bewirkt für saP-relevante Fledermaus- und Vogelarten keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt nicht vor:

- Keinerlei direkte und indirekte Nachweise von Gebäude-bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten
- Keine Baumhöhlen in den Obstbäumen der betroffenen Hausgärten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben nicht entgegen. Weitere Untersuchungen sind nicht veranlasst.

Bayreuth, 25. Mai 2016



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- BayStMI (2015): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2015.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG – „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013. Download von http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 3: Fotodokumentation

Alle Fotos: H. Schlumprecht; GPS-georeferenzierte Digitalfotos können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.



Dachfirst mit Lücken: kein Wärmestau im Dachboden möglich



Dachboden mit offenen Seitenverschlag: zugig und Lichteinfall



Keller, trocken : keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse



Dachfirst mit umfangreichen Lücken: kein Wärmestau im Dachboden möglich, starker Lichteinfall



Dachseitenwand mit 1 bis 3 Öffnungen: kein Wärmestau im Dachboden möglich, starker Lichteinfall



Keller, trocken, verfugt, Decke glatt verputzt: keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse



Seitenwand: mit drei Öffnungen im Dachboden pro Seite: kein Wärmestau im Dachboden möglich, sondern hell und zugig: als Fledermausquartier ungeeignet



Beispiel für kontrollierte Obstbäume in den Gärten (ohne Baumhöhlen)



Giebel: offene Luke: hell und zugig im Dachboden